

Grundlagen: Durch die Einziehung verliert eine gewidmete Verkehrsfläche Ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche.

Voraussetzung: Verlust der Verkehrsbedeutung (Wegfall des Verkehrsbedürfnisses muss „allgemein“ sein, d. h. für alle relevanten Verkehrsarten, Verkehrszwecke und für alle Benutzerkreise; trifft dies nicht zu, dann kommt eventuell eine Teileinziehung in Frage)

*

**Vorlage zur Einziehung (oder Teileinziehung) über Senat, Bauausschuss an
Bürgerschaft**

Ortsübliche Bekanntmachung der vom Bürgermeister unterschriebenen Einziehungsabsichtserklärung und 4-wöchige Auslegung inkl. Plänen der betroffenen Straßen mit Hinweis über Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen gegen die Einziehung innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung

Nein:

Verfahren läuft weiter

Einwendung ist begründet –
möglicherweise keine
Einzahlung zulässig; ggfls.
Prüfung durch Rechtsamt

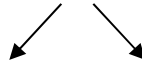


**Ortsübliche Bekanntmachung der vom Bürgermeister unterschriebenen
Einziehungsverfügung**

*

**Ablauf der Widerspruchsfrist bleibt abzuwarten (innerhalb eines Monats nach
Bekanntmachung)**

*



Keine Widersprüche



**Einziehung wird
rechtskräftig**

**Eingang von Widersprüchen:
Prüfung, ob Widerspruch stattzugeben
ist**

